

**Hinweise zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte
ohne erstes Hochschulstudium
(MBA-Studiengang an der Hochschule Koblenz)**

Sehr geehrte Interessentin,
sehr geehrter Interessent,

hier finden Sie Angaben zum Ablauf des Eignungsprüfungsverfahrens für beruflich Qualifizierte. Gesetzliche Grundlage in Rheinland-Pfalz ist § 35 Abs. 1 Satz 2 HochSchG: »Für das weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.«

Im Folgenden sind die entsprechenden Abläufe beschrieben:

Bewerbungsfristen

Die Bewerbungsfristen entsprechen denen der Hochschule Koblenz für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge. Sie können sich im Prinzip also bis zum Semesterbeginn bewerben; 1. März für das Sommersemester und 1. September für das Wintersemester. Je später Sie sich bewerben, umso größer ist für Sie das Risiko, dass Sie Ihr Studium zunächst ohne schriftliche Unterlagen, Internetzugang etc. beginnen müssen, da für das Eignungsprüfungsverfahren und die administrative Einrichtung des Studienplatzes entsprechende Zeiten notwendig sind. Da für die beiden Teile der Eignungsprüfung mindestens sechs Wochen zu veranschlagen sind, sollten Sie sich möglichst frühzeitig bewerben.

Eignungsprüfungsverfahren

Die vollständigen Unterlagen für die Eignungsprüfung senden Sie bitte an folgende Adresse:

Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen – ZFH
Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz

Das Verfahren besteht aus zwei Teilen: 1. Der Prüfung der formalen Voraussetzungen zur Zulassung zur Eignungsprüfung und 2. der eigentlichen Eignungsprüfung.

Formale Voraussetzungen

Gemäß § 35 Absatz 1 HochSchG i.V. mit § 65 Absatz 1 und Absatz 2 können sich folgende Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen (beruflich Qualifizierte), für eine Eignungsprüfung bewerben:

- a) Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.
- b) Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 abgeschlossen haben und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.
- c) Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfungen, z.B. Fachwirt oder Fachkaufmann, abgeschlossen haben und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.

Der Nachweis ist in belastbarer Form durch entsprechende Urkunden, Zeugnisse, Arbeitsverträge, Sozialversicherungsnachweise und ähnliches nachzuweisen.

Um zu prüfen, ob Sie einen Antrag nach b) oder c) stellen können, lesen Sie bitte die entsprechende Landesverordnung und die dort aufgeführten Berufe und Voraussetzungen.

Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen

Nachdem die Hochschule Koblenz Ihnen das Vorliegen der formalen Voraussetzungen bescheinigt hat – in allen anderen Fällen ist ein MBA-Studium hier nicht möglich – findet die eigentliche, gesetzlich vorgeschriebene Eignungsprüfung statt. Hiermit soll die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikationen mit denen eines Erststudiums nachgewiesen werden. Die Eignungsprüfung besteht aus den folgenden Teilen:

- a) Darlegung der Motivation für die Wahl des MBA-Studiengangs anhand eines entsprechenden Schreibens zwischen einer und zwei DIN A4-Seiten. Für einzelne Studienschwerpunkte kann ergänzend zum Motivationsschreiben ein Empfehlungsschreiben auskunftsfähiger Personen oder Institutionen vorgesehen werden, wenn damit die Eignung besser nachgewiesen werden kann. Hierüber entscheidet die Studiengangleitung des MBA- Programms.
- b) Darlegung der beruflichen Erfahrungen, an denen ein MBA-Studium anknüpfen kann. Dies dient insbesondere der Prüfung der fachlichen Kompetenz.
- c) Prüfung der methodischen Kompetenz anhand eines rund 20minütigen Vortrages zu einem Thema aus der bisherigen einschlägigen Berufspraxis der Bewerberin oder des Bewerbers mit einer Präsentation sowie anschließender Diskussion. Auf Antrag kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereiches an dem Prüfungsgespräch teilnehmen. Auf Antrag schwerbehinderter Bewerber kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung an dem Prüfungsgespräch teilnehmen.

Diese Leistungen werden wie folgt bewertet:

d) Die Teilleistungen a) und b) werden mit maximal jeweils 33 Punkten bewertet, die Teilleistung nach c) mit 34 Punkten.

e) Es gelten folgende Bewertungsmaßstäbe: Die Leistungen werden im Hinblick auf die jeweilige zu prüfende Kompetenz bewertet. Punktwerte aller drei Teilleistungen werden addiert; eine Gewichtung erfolgt nicht (§ 26 Abs. 2 Nr. 9 HochSchG). Kommt ein Einvernehmen der Prüfenden nicht zustande, setzt die Leiterin/der Leiter des Eignungsprüfungsausschusses den Punktwert fest.

Zum Studium zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die das Eignungsprüfungsverfahren bestanden haben. Bestanden ist die Eignungsprüfung, wenn mindestens 50 Punkte im Verfahren erreicht wurden. Eine Benotung erfolgt nicht.

ECTS-Leistungspunkte und Wissenschaftliches Arbeiten

Beruflich Qualifizierte, die die Zulassung zum MBA-Studium erhalten, können mit den 90 zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten den akademischen Grad **Master of Business Administration** erwerben. Es müssen also keine weiteren ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

Unbeschadet der rechtlichen Lage wird dringend empfohlen, zusätzlich das Modul »**Wissenschaftliches Arbeiten**« zu belegen, um die wissenschaftlichen Arbeitsformen zu erlernen. Die Kosten betragen derzeit 800 €.